

# 01.15 KSI

## Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

### Wirtschaft Recht Steuern

11. Jahrgang  
Januar/Februar 2015  
Seiten 1–48

www.KSIdigital.de

#### Herausgeber:

*Peter Depré*, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

*Dr. Lutz Mackebrandt*, Unternehmensberater, Präsidiumsmitglied des BDU

*Gerald Schwamberger*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Göttingen

#### Herausgeberbeirat:

*Prof. Dr. Paul J. Groß*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln

*WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth*, Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

*Prof. Dr. Harald Krehl*, DATEV eG, Nürnberg

*Prof. Dr. Jens Leker*, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

*Prof. Dr. Andreas Pinkwart*, Rektor der Handelshochschule Leipzig (HHL)

*Dr. Wolfgang Schröder*, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

*Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck*, Richter a.D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

*Udo Wittler*, Sanierungs- und Krisenberater, Hamm

#### Strategien Analysen

#### Empfehlungen

Die Erstellung und Plausibilisierung einer Fortbestehensprognose [WP/StB Prof. Dr. Paul J. Groß, 5]

Intensivkonzepte in einem frühen Krisenstadium [Prof. Dr. Wolfgang Portisch, 13]

Verbindlichkeiten in der Liquidationsschlussbilanz [Dr. Andreas Schwarz/Prof. Dr. Sylvia Bös, 18]

Insolvenz- und Rettungsverfahren in Frankreich [Volkhard Hente/Nicolas Blanc, 23]

#### Praxisforum

#### Fallstudien

#### Arbeitshilfen

Eckpunkte des russischen Konkursrechts [Dr. Max Gutbrod, 28]

Nachgefragt: Die Grundsätze ordnungsgemäßer Restrukturierung und Sanierung (GoR): Was sollen sie bewirken? [Burkhard Jung, 31]

Dauerbaustelle Insolvenzrecht? – Bericht zum VID-Kongress 2014 [Dr. Hans-Jürgen Hillmer, 33]

Rechtsprechungsreport [Dr. Oliver Jenal/Stephan Jörg, 38]

# Insolvenz- und Rettungs- verfahren in Frankreich

## Eine weitere Nachbesserung der Reform des Kollektivverfahrens

Volkhard Hente/Nicolas Blanc\*

Nachdem das französische Kollektivverfahren mit dem Reformgesetz (*Loi de sauvegarde*)<sup>1</sup> umfassend reformiert und 2008 erstmals ergänzt wurde<sup>2</sup>, erfolgten kürzlich mit der Regierungsverordnung vom 12. 3. 2014 weitere Nachbesserungen<sup>3</sup>. Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Einzelheiten der Nachreform dar<sup>4</sup>.

### 1. Einführung

Die neue Regierungsverordnung enthält nicht weniger als 117 Artikel, auf deren Grundlage rund 200 geltende Bestimmungen modifiziert wurden. Im Wesentlichen betrifft dies das 6. Buch des französischen Handelsgesetzes (*Code de commerce*, nachfolgend kurz *Code com.*), aber auch das französische Finanzgesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, ja sogar das französische Landwirtschaftsgesetz. Wie im Vorwort zum Ermächtigungsgesetz zur Regierungsverordnung zu lesen ist, soll dieses zum wiederholten Male „das Leben der Unternehmen vereinfachen“. Man kann schon jetzt feststellen, dass die Reform keine grundlegende Veränderung und Weichenstellung im französischen Insolvenzrecht darstellt. Es bleibt bei umfangreichen Detailänderungen, deren Beherrschung den Unternehmer ohne Rechtsbeistand zunehmend überfordern, insbesondere weil sie eine ständige Orientierung und Nachprüfung am Gesetz voraussetzen.

Auch wenn diese Reform keine Revolution ist, bleiben zahlreiche Änderungen, die für den Gläubiger manchmal große Auswirkungen haben. So wurden neue Verfahren geschaffen, wie z. B. dasjenige zur Wiederherstellung der beruflichen Integrität (*procédure de rétablissement professionnel*). Das hat wohl zum Ziel, dass die zahlreichen Insol-

venzverfahren ohne Masse ein wenig aus den Statistiken verschwinden.

Ein beschleunigtes Rettungsverfahren (*sauvegarde accélérée*) kann jetzt eröffnet werden, wenn ein Schuldner bereits einem Schlichtungsverfahren unterliegt und verläuft binnen einer Dreimonatsfrist. Neu ist auch, dass widerstrebende Gesellschafter sich in Zukunft nicht mehr einem internen Übernahmeverhaben (*projet de reprise interne*) widersetzen dürfen. Auch werden die Wirkungen des Schlichtungsverfahrens (*conciliation*) verstärkt, welches nun immer weniger Ergebnis einer gütlichen Einigung und Verhandlung ist. Aber es gab auch eine bereits erwartete kleine Revolution, welche einen Teil der Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung und Anerkennung von Insolvenzforderungen beenden will. Einige dieser Bestimmungen der Reform erscheinen auch für Leser im deutschsprachigen Raum von praktischem Nutzen, die grenzüberschreitend tätig sind oder die Mandanten

betreuen, auf die das zutrifft. Die vorliegende Darstellung folgt im Wesentlichen dem Verlaufplan der Regierungsverordnung vom 12. 3. 2014, d. h. den Maßnahmen zur Vorbeugung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, und behandelt im Einzelnen folgende Bereiche:

- Ad-Hoc-Beauftragter und Schlichtungsverfahren,
- das gerichtliche Rettungsverfahren (*sauvegarde*),
- das vorläufige Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch (*redressement judiciaire*),
- Liquidation (*liquidation judiciaire*) und seine Varianten sowie
- allgemeine Verfahrensbestimmungen und Inkrafttreten der Bestimmungen.

### 2. Vermeidung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Unternehmen: Ad-hoc-Beauftragter, Schlichtungsverfahren

#### 2.1 Verfahren

Die Ernennung eines Ad-hoc-Beauftragten (*mandataire ad hoc*) oder das Schlichtungsverfahren (*conciliation*) sind zwei Verfahren zur

\* Volkhard Hente ist als französischer Anwalt (*Avocat*) in der Kanzlei Avira in Strasbourg tätig; Nicolas Blanc ist *Ingénieur des Mines de Paris* und Student an der Sciences Po Law School (Paris).

1 Gesetz Nr. 2005-05 vom 13. 7. 2005, in Kraft seit dem 1. 1. 2006, siehe Hente/Valenzuela/App, Die Französische Sanierungs- und Insolvenzordnung, KSI 2006 S. 220 ff.

2 Regierungsverordnung Nr. 2008-1345 vom 18. 12. 2008, compléter la citation avec le titre de l'article.

3 Regierungsverordnung Nr. 2014-326 vom 12. 3. 2014 über die Reform zur Vorbeugung von Unternehmensschwierigkeiten und zum Kollektivverfahren.

4 Die vor allem redaktionellen Korrekturen der Regierungsverordnung vom 23. 3. 2014 durch eine weitere Regierungsverordnung Nr. 2014-1088 vom 26. 9. 2014 wurden im Artikel berücksichtigt.

Vorbeugung und Vermeidung von Schwierigkeiten im Unternehmen<sup>5</sup>. Es handelt sich hier nicht um Kollektivverfahren im klassischen Sinne, denn diese Verfahren sind vertraulich und verlangen nicht unbedingt die Beteiligung von sämtlichen Gläubigern. Die Zahl der Ernennungen eines Ad-hoc-Beauftragten und der Schlichtungsverfahren wächst langsam, auch wenn ihre Gesamtzahl relativ gering bleibt (nach Schätzungen ungefähr 681 Verfahren im Jahr 2011 gegenüber 970 im Jahr 2013)<sup>6</sup>.

Das Verfahren zur Ernennung eines Ad-hoc-Beauftragten ermöglicht es, eine Vermittlung zwischen dem Schuldner und seinen Hauptgläubigern in einem vertraulichen Rahmen herbeizuführen, ohne dass jedoch der Schlichtungsbeauftragte die Beteiligten zu einer Annäherung zwingen kann. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens können die Parteien jedoch eine gerichtliche Anerkennung ihrer Einigung durch den Gerichtspräsidenten herbeiführen. Mit dieser gerichtlichen Bestätigung kann die Einigung mit der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

Während die Ernennung eines Ad-hoc-Beauftragten an keine besonderen Voraussetzungen gebunden ist, verlangt die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, dass juristische, wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten bereits aufgetreten oder vorhersehbar sind<sup>7</sup>. Zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens darf das Unternehmen ggf. erst seit weniger als 45 Tagen zahlungsunfähig (*cessation de paiement*) sein.

Beide Verfahren können auf Antrag des Schuldners durch den Präsidenten des Handelsgerichts eingeleitet werden. Zukünftig ist es auch möglich, dass der Präsident des Landgerichts diese eröffnet, wenn der Schuldner etwa eine juristische Person des Privatrechts, ein Freiberufler oder ein sonstiger Selbständiger ist<sup>8</sup>.

Die Nachbesserungen beider Verfahren verfolgen zwei Hauptziele: Dem Schuldner soll der Zugang zu diesen Verfahren erleichtert werden und durch die Einführung einiger einschränkender Bestimmungen zu Lasten der Gläubiger sollen diese dazu veranlasst werden, sich aktiv an den Verhandlungen zu beteiligen<sup>9</sup>.

## 2.2 Zur Untersagung von Vertragsklauseln, welche die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens verhindern können

Seit dem 1.7.2014 gelten alle Vertragsklauseln als nicht geschrieben, die allein aufgrund der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens die Fortsetzung von laufenden Verträgen einschränken oder erschweren sollen, wie in den Kollektivverfahren bereits üblich<sup>10</sup>.

## 2.3 Nachfristen

Der Richter im Schlichtungsverfahren kann dem Schuldner Nachfristen (*délais de grâce*) gewähren. Zukünftig kann er jedoch deren Gewährung davon abhängig machen, dass es zu einer Einigung im Schlichtungsverfahren kommt<sup>11</sup>. Zukünftig können sich auf diese gewährten Nachfristen auch Mitschuldner oder Personen berufen, die eine persönliche oder sonstige Sicherheit gewährt haben<sup>12</sup>.

Der Richter im Schlichtungsverfahren kann zukünftig sogar Nachfristen gewähren, wenn eine Einigung bereits erzielt und in Kraft gesetzt wurde. Dies gilt sogar dann, wenn die fragliche Forderung nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war, weil der Gläubiger sich nicht daran beteiligt hat<sup>13</sup>. Auch dies soll die Gläubiger dazu ermutigen, sich an der Schlichtungsvereinbarung zu beteiligen.

## 2.4 Vorrecht bei neuer Kapitalgewährung (New Money Privilege)

Gläubiger, die während eines Schlichtungsverfahrens neues Kapital bereitstellen, sind zukünftig besser geschützt. Ihnen werden Vorrechte gewährt, die im Rang solchen Forderungen voran gehen, die später im Rahmen eines Kollektivverfahrens neu entstehen<sup>14</sup>. Auch kann im Rahmen eines späteren Rettungs- (*sauvegarde*) oder Sanierungsverfahrens (*redressement*) der Richter zukünftig solche Kapitalgeber im Schlichtungsverfahren nicht mehr zur Gewährung von weiteren Nachlässen oder Zahlungsfristen zwingen<sup>15</sup>.

## 2.5 Veräußerung während des Schlichtungsverfahrens

Zukünftig kann der Beauftragte im Schlichtungsverfahren die ganze oder teilweise Veräußerung des Unternehmens organisieren<sup>16</sup>. Eventuelle Angebote, die der Schlichter oder auch ein späterer Insolvenzverwalter bei dieser Gelegenheit erhalten, können somit auch direkt und ohne weitere Ausschreibung in einem späteren Sanierungs- oder Liquidationsverfahren berücksichtigt werden<sup>17</sup>.

<sup>5</sup> Ein ebenfalls existierendes Schlichtungsverfahren für Agrarbetriebe (*Règlement amiable agricole*) wird hier nicht im Einzelnen erläutert.

<sup>6</sup> Deloitte/Altare, *L'entreprise en difficulté en France*, März 2014.

<sup>7</sup> Art. L 611-4 Code com.

<sup>8</sup> Neuer Art. L 611-2-1 Code com.

<sup>9</sup> Rapport au Président de la République relatif à l'ordonnance n° 2014-326, *Journal officiel de la République française* n° 62, 14. März 2014, S. 5243, Text 2.

<sup>10</sup> Neuer Art. L 611-16 Code com.

<sup>11</sup> Art. L 611-7 Code com.

<sup>12</sup> Art. L 611-10-2 Code com.

<sup>13</sup> Art. L 611-10-1 Code com.

<sup>14</sup> Art. L 611-11 Code com. und Art. L 641-13 Code com.

<sup>15</sup> Art. L 626-20 Abs. 1 Nr. 3 Code com.

<sup>16</sup> Art. L 611-7 Code com.

<sup>17</sup> Art. L 642-2 Code com.

## 2.6 Änderungen des Verfahrens

Der Schlichter kann zukünftig mit der Überwachung des Schlichtungsplans beauftragt werden<sup>18</sup>. Im Übrigen ist zukünftig der Wirtschaftsprüfer des Unternehmens über die Ernennung eines Ad-Hoc-Beauftragten zu informieren<sup>19</sup>, und dessen Vergütung muss dem Staatsanwalt mitgeteilt werden. Sobald die gerichtliche Bestätigung einer Schlichtungsvereinbarung (*homologation*) beantragt wird, muss darüber auch die Belegschaft im Unternehmen informiert werden<sup>20</sup>.

## 3. Das Rettungsverfahren (*procédure de sauvegarde*)

### 3.1 Verfahrensgrundsätze und Änderungen bestimmter Bestimmungen

Im Gegensatz zum Ad-Hoc-Beauftragten oder zum Schlichtungsverfahren handelt es sich beim sog. Rettungsverfahren (*sauvegarde*) um ein Kollektivverfahren im klassischen Sinne. So wird die Eröffnung eines solchen Verfahrens im amtlichen Anzeiger veröffentlicht und auch im Handelsregisterauszug des Unternehmens eingetragen<sup>21</sup>. Dieses Rettungsverfahren, das es in Frankreich erst seit 2006 gibt<sup>22</sup>, betraf im Jahr 2013 lediglich 2,6% der eröffneten Kollektivverfahren<sup>23</sup>.

Das Rettungsverfahren kann nur beantragt werden, wenn noch keine Zahlungsunfähigkeit gegeben ist. Der Schuldner muss Schwierigkeiten im Unternehmen nachweisen, die er nicht selbständig überwinden kann<sup>24</sup>. Das Eröffnungsurteil bewirkt, dass Zahlungsklagen unterbrochen sind. Forderungen, die vor dem Eröffnungsurteil entstanden sind bzw. nach dem Eröffnungsurteil entstanden, aber nicht unbedingt notwendig sind, dürfen nicht mehr bezahlt werden<sup>25</sup>. Dieses präventive Insolvenzverfahren beginnt mit einer sechsmonatigen Beobachtungsphase, die auf maximal 18 Monate verlängerbar ist. An deren Ende steht entweder die Verabschiedung eines Rettungsplans, die Eröffnung eines Sanierungs- oder die Einleitung eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens.

Mehrere spezifische Bestimmungen des präventiven Insolvenzverfahrens wurden modifiziert. Zukünftig ist der Schuldner nicht mehr zur unverzüglichen Bezahlung der Gläubiger verpflichtet, wenn er die mit ih-

nen abgeschlossenen Verträge während der Beobachtungsphase fortführen will, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart. Gleichwohl muss der Insolvenzverwalter sicherstellen, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um die fortgeführten Verträge bedienen zu können<sup>26</sup>.

### 3.2 Neues beschleunigtes Rettungsverfahren (*sauvegarde accélérée*)

Bereits seit 2010 gibt es ein beschleunigtes finanzielles Rettungsverfahren (*sauvegarde financière accélérée*)<sup>27</sup>, jedoch nur für Kreditinstitute als Gläubiger. Nunmehr schafft die Regierungsverordnung vom 12. März 2014 ein weiteres beschleunigtes Rettungsverfahren<sup>28</sup>. Es betrifft aber nur Unternehmen einer bestimmten Größenordnung<sup>29</sup>, deren Abschluss von einem Steuerberater beziehungsweise einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, oder Unternehmen die andere Unternehmen kontrollieren<sup>30</sup>.

Voraussetzung für die Eröffnung ist ein bereits eröffnetes Schlichtungsverfahren. Der Antrag kann auch noch erfolgen, wenn der Schuldner seit weniger als 45 Tagen zahlungsunfähig ist. Dieser muss jedoch zumindest den Entwurf eines Sanierungsplans und die wahrscheinliche Zustimmung durch eine bedeutende Anzahl von Gläubigern binnen drei Monaten belegen können.

Die Dreimonatsfrist ist das wesentliche Merkmal dieses neuen beschleunigten Verfahrens. Ein weiterer Unterschied ist, dass es keine Wirkungen gegenüber den Angestellten im Unternehmen entfaltet<sup>31</sup> und dass anders als im klassischen Rettungsverfahren die Gläubiger auch nicht gezwungen werden können, einheitliche Zahlungsfristen zu akzeptieren. Wenn der Plan nicht zustande kommt, endet das Verfahren. Eine Möglichkeit der Umwandlung in ein Sanierungs- oder Liquidationsverfahren ist hier nicht vorgesehen.

## 4. Das vorläufige Insolvenzverfahren mit Sanierungsversuch (*redressement judiciaire*)

### 4.1 Kapitalerhöhung und Aufrechnung

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf, welcher einen Ausschluss von widersetzenden Gesellschaftern vorsah, wurde durch die Reform vom März 2014 nicht übernommen. Der Gesetzgeber hat lediglich die Kapitalaufstockung erleichtert und Ausschlussmaßnahmen einer

18 Art. L 611-8 Absatz 3 Code com.

19 Art. L 611-3 Absatz 1 Code com.

20 Art. L 611-8-1 Code com.

21 Art. R 621-8 Code com.

22 Gesetz Nr. 205-845 vom 26. 7. 2005.

23 1633 eröffnete Rettungsverfahren im Jahr 2013 gegenüber 61.768 Sanierungs- und Liquidationsverfahren. Quelle: Altares, Bilan 2013 défaillances et sauvegardes d'entreprises en France, 16. Januar 2014.

24 Art. L 620-1 Code com.

25 Art. L 622-7 Code com.

26 Art. L 622-13 Code com.

27 Art. L 628-9 Code com.

28 Art. L 628-1 ff. Code com.

29 Art. D 628-3 Code com.: 20 Angestellte, Nettoumsatz 3 Mill. € oder Bilanzsumme 1,5 Mill. €.

30 Im Sinne des Art. L 233-16 Code com.

31 Art. L 626-9 Code com.

Um zu verhindern, dass ein Schuldner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verschweigt, wird dieser nunmehr verpflichtet, seine Gläubiger innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung zu informieren.

zukünftigen Reform vorbehalten<sup>32</sup>. Wenn zukünftig im Rahmen eines Sanierungsplans eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, können aber zumindest Gesellschafterforderungen ganz oder teilweise aufgerechnet und somit bei der Kapitalerhöhung berücksichtigt werden<sup>33</sup>.

#### 4.2 Eingriff in das Stimmrecht der Gesellschafter

Soweit es der Sanierungsplan vorsieht, können sich Dritte in Zukunft gegen den Willen der bisherigen Gesellschafter am Unternehmen beteiligen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die bisherigen Gesellschafter es ablehnen, das Eigenkapital auf die Hälfte des Stammkapitals aufzustocken<sup>34</sup>.

#### 5. Liquidation (*liquidation judiciaire*) und seine Varianten

Das bisherige Liquidationsverfahren erfuhr durch die Reform nur diskrete Änderungen. Für die Liquidation von Gesellschaften ist zu erwähnen, dass Gesellschaften jetzt erst bei Abschluss und nicht bereits bei Eröffnung des Liquidationsverfahrens aus dem Gesellschaftsregister verschwinden<sup>35</sup>. Damit kann eine Liquidation noch abgewendet werden, wenn sich die Vermögensverhältnisse während der Abwicklung noch überraschend ändern<sup>36</sup>. Auch kodifiziert die Reform jetzt ausdrücklich, dass ein Liquidationsverfahren trotz vorhandener Vermögenswerte abgeschlossen werden kann, wenn deren Realisierung unverhältnismäßig ist<sup>37</sup>. Das dürfte häufig bei im Ausland belegenen Vermögenswerten zutreffen.

#### 6. Das neue Verfahren zur beruflichen Wiederherstellung (*rétablissement personnel*)

Bereits im Reformgesetz vom 26.7.2005 wurde<sup>38</sup> für kleine Insolvenzen ein vereinfachtes Insolvenzverfahren (*Liquidation judiciaire simplifiée*) geschaffen<sup>39</sup>. Nach dem Vorbild des französischen Verbraucherinsolvenzverfahrens (*procédure de surendettement*)<sup>40</sup> wurde jetzt auch auf selbstständige, natürliche Personen das sog. Verfahren zur beruflichen Wiederherstellung (*rétablissement personnel*) übertragen<sup>41</sup>. Das Verfahren scheidet ausdrücklich aus, wenn die letzte Insolvenz des Schuldners weniger als 5 Jahre zurückliegt<sup>42</sup>, aber auch bei Einzelunternehmern

mit beschränkter Haftung<sup>43</sup>. Zur Kostenersparnis und wohl auch zur Aufbesserung der Statistik können die ca. 20.000 masselosen Verfahren in Frankreich damit vereinfacht und sehr beschleunigt beendet werden. Statt einer Liquidation erfolgt nämlich allein eine Prüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners durch einen bestellten Verwalter, unter richterlicher Aufsicht. Das Verfahren kann bereits nach vier Monaten abgeschlossen werden<sup>44</sup>. Derzeit ist dieses Verfahren jedoch noch nicht von der EuInsVO erfasst<sup>45</sup>. Demzufolge bleibt abzuwarten, ob eine in Frankreich erteilte Restschuldbefreiung auch vor deutschen Gerichten Anerkennung findet.

#### 7. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zunächst ist noch einmal zu betonen, dass jetzt sowohl vor den Handelsgerichten als auch vor den französischen Landgerichten<sup>46</sup> weitgehend identische Verfahrensbestimmungen bei Insolvenz gelten<sup>47</sup>.

In Zukunft ist auch ausdrücklich bestimmt, dass noch nicht eingezahltes Stammkapital bei Verfahrenseröffnung sofort einzuzahlen ist<sup>48</sup>. Von praktischer Bedeutung gerade für ausländische Gläubiger kann sein, dass diese zukünftig im Rettungs- und Sanierungsverfahren den Ersatz amtierender Verwalter und Gläubigervertreter vor Gericht beantragen können<sup>49</sup>. Um die Gläubigerrechte zu stärken, kann jedes Mitglied eines Gläubigerausschusses, soweit vorhanden, jetzt einen alternativen Rettungsplan unterbreiten<sup>50</sup>.

##### 7.1 Forderungsanmeldung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*relevé de forclusion*)

Um zu verhindern, dass ein Schuldner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verschweigt, wird dieser nunmehr verpflichtet, seine Gläubiger innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung zu informieren<sup>51</sup>. Danach genügt es künftig auch, wenn der Schuldner die Forderung für seinen Gläubiger anmeldet. Der Gläubiger muss diese danach nur

32 Einzelheiten u. a. siehe Petel, Zeitschrift La Semaine Juridique Edition Générale Nr. 23 vom 9. 6. 2014.

33 Bestimmung gilt sowohl im Rettungs- als auch im Sanierungsverfahren, Art. L 626-1 et 631-9 Code com.

34 Art. L 631-19 Abs. 2 Code com.; Anwendung dieser problematischen Regel, welche als Zwangsenteignung gilt, deshalb nicht im Rettungsverfahren, vgl. Petel, Zeitschrift La Semaine Juridique Edition Générale Nr. 23 vom 9. 6. 2014, Rz. 17.

35 Art. 1877-7 Nr. 7 Code Civil.

36 Vgl. Petel, Zeitschrift La Semaine Juridique Edition Générale Nr. 23 vom 9. 6. 2014, Rz. 24 Teil B.

37 Art. L 643-9 Code com.

38 Vgl. Hente/Valenzuela/App, KSI 2006 S. 220.

39 Art. L 644-1 ff. Code com. i.V.m. Art. R 644-1 Code com.

40 Außergerichtliches Privatinsolvenzverfahren vor der französischen Zentralbank (Banque de France), Art. L 330-1 Code de la consommation.

41 Art. L 645-1 ff. Code com.

42 Art. L 645-2 Code com.

43 Insbesondere die sog. Entrepreneur individuels à responsabilité limitée (EIRL).

44 Art. L 645-4 Code com.

45 Vgl. auch Ehret, Newsletter SCHULTZE & BRAUN vom 7. 7. 2014.

46 Anm.: Das betrifft Insolvenzen für sonstige Unternehmen wie etwa Freiberufler und nichtgewerbliche Unternehmen.

47 Art. L 611-2-1 Code com.

48 Art. L 624-10 Code com.

49 Art. L 621-9 Code com.

50 Art. L 626-30-2 Code com.

51 Art. L 622-22 Abs. 2 Code com.

noch genehmigen, und zwar bevor der Richter über deren Anerkennung entschieden hat<sup>52</sup>. Gleichwohl kann der Gläubiger auch weiterhin seine Forderung selbst anmelden. Dadurch wird die entsprechende Erklärung des Schuldners ersetzt<sup>53</sup>. Die Anmeldefrist, die in Frankreich zwingend ist, beträgt unverändert zwei Monate bei inländischen und vier Monate bei im Ausland ansässigen Gläubigern. Fristbeginn ist der Tag der Veröffentlichung des Eröffnungsurteils im französischen Anzeiger BODACC<sup>54</sup>.

Für den Fall der Fristversäumung wurden Regeln über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand reformiert. Die vorher geltende Jahresfrist für den Gläubiger, der seine Forderung bei Eröffnung nicht kannte, wurde ersetzt. In Zukunft läuft die Frist ab dem Tag, an dem der Gläubiger Kenntnis von seinem Anspruch haben musste<sup>55</sup>. Zukünftig muss er nicht mehr nachweisen (was

in der Praxis fast unmöglich war), dass der Schuldner ihn bewusst im Verfahren nicht angegeben hat<sup>56</sup>.

## 7.2 Inkrafttreten der Bestimmungen

Nach Verabschiedung des Anwendungsdekrets vom 30. 6. 2014<sup>57</sup> ist diese Nachreform nunmehr seit dem 1. 7. 2014 in Kraft<sup>58</sup>. Bis auf die Möglichkeit, laufende Liquidationsverfahren zu beschleunigen<sup>59</sup>, sind die neuen Bestimmungen nur auf Insolvenzverfahren anwendbar, die ab diesem Tag eröffnet wurden<sup>60</sup>.

52 Art. L 622-24 Abs. 1 Code com.

53 Art. L 622-17 Abs. 4 Code com.

54 Art. R 622-24 Code com.

55 Art. L 622-26 Abs. 3 Code com.

56 Siehe Houin Bressand, Zeitschrift Droit bancaire et financier, La situation des créanciers réformée par l'ordonnance du 12 mars 2014, 5/2014.

57 Anwendungs-Dekret Nr. 2014-736 vom 30. 7. 2014.

58 Art. 116 der Regierungsverordnung (Ordonnance) Nr. 2014-326 vom 12. 3. 2014. Kleine, vor allem redaktionelle Korrekturen erfolgten durch eine weitere Regierungsverordnung Nr. 2014-1088 vom 26. 9. 2014. Diese wurden im Artikel berücksichtigt.

59 Art. 643-9 Code com.

60 Der Co-Autor Volkhard Hente dankt und erinnert an Herrn Ass. iur. Michael App (geb. 1951 in Pforzheim, gestorben 2013 in Strasbourg).

## Daten & Fakten aus der Wirtschaft

### TMA-Qualitätssiegel für IfUS-Institut Heidelberg

Der Zertifikatslehrgang Restrukturierungs- & Sanierungsberater des IfUS-Instituts an der SRH Hochschule Heidelberg wurde am 20. 11. 2014 mit dem Siegel „TMA zertifiziert“ ausgezeichnet. Der Verband der Restrukturierungsexperten, TMA Deutschland e.V., hat dieses Siegel damit erstmalig vergeben. Es ist speziell auf die Zertifizierung eines Ausbildungs- und Weiterbildungsangebots in der Sanierungsbranche zugeschnitten. Der Zertifikatslehrgang Restrukturierungs- & Sanierungsberater des IfUS-Instituts erfüllt alle Kriterien, die der Zertifizierungsausschuss der TMA zuvor festgelegt hatte. Die offizielle Verleihung an Prof. Dr. Henning Werner fand am 20. 11. 2014 im Rahmen der Jahreskonferenz der TMA in Frankfurt/M. statt.

Trotz der stabilen Konjunktorentwicklung und der rückläufigen Insolvenzzahlen in Deutschland (vgl. dazu S. 17 in diesem Heft) nimmt die Anzahl der Restrukturierungsfälle in Deutschland weiter zu. Immer mehr Unternehmen sind gezwungen zu restrukturieren, um ihre Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Beteiligt an den Restrukturierungen sind Unterneh-

men und Organisationen aus den Bereichen Unternehmensberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Corporate Finance sowie Banken. Die Anforderungen an die Sanierer werden immer komplexer. Neue länderübergreifende Sanierungsmaßnahmen, regulatorische und juristische Rahmenbedingungen wie z.B. das ESUG und neue gesamtwirtschaftliche Herausforderungen bestimmen die Restrukturierungspraxis. Dementsprechend befindet sich auch das Aus- und Weiterbildungsangebot in diesem Bereich im Wandel. Der Verband der Restrukturierungsexperten sieht es als seine Verantwortung an, Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung in der Sanierungsbranche zu entwickeln.

### Nachweispflichten der Reisebüros zur Insolvenzsicherung

Der BGH hat mit Urteilen vom 25. 11. 2014 (Az.: X ZR 105/13, X ZR 106/13) über die Pflicht eines Reisevermittlers zum Nachweis einer für den Insolvenzfall des Reiseveranstalters geltenden Kundengeldabsicherung entschieden, wenn der Reiseveranstalter seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat: Gem. § 651k Abs. 4 i.V. mit Abs. 5 Satz 2 BGB hat ein Reisevermittler wie die

Beklagte auch hinsichtlich eines im EU-Ausland ansässigen Reiseveranstalters das Bestehen einer für den Insolvenzfall greifenden Kundengeldabsicherung nachzuweisen, bevor er den Reisepreis entgegen nimmt. Der Reisevermittler muss in diesem Fall zwar keinen Versicherungsschein vorlegen, wie er von inländischen Reiseveranstaltern gefordert wird. Gleichwohl muss sich der Nachweis für einen im EU-Ausland ansässigen Reiseveranstalter auf die konkreten Reisen und die von ihnen gebuchten Reise beziehen. Die Wiedergabe einer dahingehenden Erklärung des Reiseveranstalters reicht dafür nicht aus. Die Kläger hatten im Oktober 2011 über die Beklagte, die als Internet-Reisebüro tätig ist, bei einem niederländischen Reiseveranstalter eine viertägige Flusskreuzfahrt gebucht. Den Klägern wurde ein als Versicherungsschein bezeichnetes Dokument eines niederländischen Kundengeldabsicherers in Kopie vorgelegt. Der Reiseveranstalter, der später Insolvenz anmeldete, zahlte den Reisepreis nicht zurück. Der niederländische Kundengeldabsicherer lehnte eine Erstattung des Reisepreises mit der Begründung ab, dass seine Haftung auf die auf dem niederländischen Markt angebotenen und abgeschlossenen Reisen beschränkt sei, wozu die Reise der Kläger nicht zähle.